

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vereine

[urn:nbn:de:bsz:31-299364](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-299364)

Bereine.

1. Der Badische Lehrerverein.*)

Er wurde am 10 Mai 1876 in Durlach gegründet.

Er bezweckt die Förderung der Volksbildung und der in ihrem Dienste stehenden Einrichtungen. Insbesondere erstrebt er eine möglichst vollkommene Ausgestaltung des Schulwesens und die Hebung des Lehrerstandes.

Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes betrachtet der Verein vornehmlich:

- a) die Arbeit des Vereins im Vorstand, in Versammlungen und Ausschüssen,
- b) die Veröffentlichung regelmäßig oder aus besonderen Anlässen erscheinender Druckchriften.
- c) Einrichtungen und Maßnahmen, die geeignet sind, die öffentlich-rechtliche, gesellschaftliche und wirtschaftliche Stellung seiner Mitglieder zu sichern und zu heben oder ihrer Wohlfahrt zu dienen; solche Einrichtungen sind das „Lehrerheim Bad Freyersbach“ und der „Kriegerdank“, die nach bef. Satzungen verwaltet werden,
- d) Veranstaltungen zur wissenschaftlichen und beruflichen Fortbildung seiner Mitglieder,
- e) die Zusammenarbeit mit Vereinen und Gesellschaften, die gleiche oder ähnliche Zwecke verfolgen.

Mitglied können die an den öffentlichen Schulen Badens hauptamtlich angestellten Lehrer und Lehrerinnen werden. Die Anmeldung erfolgt bei dem Vorsitzenden des zuständigen Bezirkslehrervereins; dieser gibt die Anmeldung an den die Aufnahme vollziehenden Vorstand weiter.

Mitglieder von Standesvereinen, deren Satzungen hinsichtlich des Bekenntnisses oder der parteipolitischen Gesinnung Beschränkungen enthalten, können nicht Mitglieder des Bad. Lehrervereins werden.

Geleitet und verwaltet wird der Bad. Lehrerverein durch den Vorstand und die Vertreterversammlung.

Der Vorstand besteht aus zwölf Mitgliedern, nämlich aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Rechner, dem Schriftleiter des Vereinsblattes und sieben Beiräten.

Den Vorstand im Sinne des § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches, der den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertritt, bildet der 1. Vorsitzende und der Schriftführer. Im Behinderungsfalle treten der 2. Vorsitzende und der Rechner als Ersatzmänner ein. Die Unterschrift von zwei Mitgliedern des Vorstandes genügt zur Rechtsverbindlichkeit.

*) Der Wortlaut der Satzung ist in Nr. 86 der Bad. Schulzeitung vom Jahre 1920 enthalten. Der Schulkalender v. 3. 1921 enthält einen starken Auszug der Satzung.

KONKORDIA Muckle, Bruchrechen tafel mit Anleitung. Auf-
 Bühl (Bd) empfiehlt: gezogen mit Stäben. Preis M. 425.—

Es werden durch geheime Abstimmung gewählt:

I. Der 1. und 2. Vorsitzende, der Schriftführer und der Rechner des Badischen Lehrervereins durch sämtliche Vereinsmitglieder in den Bezirkslehrervereinen; der Schriftführer hat dem Bezirkslehrerverein anzugehören, dessen Mitglied der 1. Vorsitzende ist;

II. die sieben Beiräte in den Bezirkslehrervereinen der hierzu gebildeten sieben Wahlkreise; diese sind:

1. Wahlkreis Konstanz, umfassend die Amtsbezirke Konstanz, Engen, Überlingen, Meßkirch, Pfullendorf, Stockach, Donau-eshingen, Willingen, Triberg, Bonndorf, St. Blasien, Waldshut;
2. Wahlkreis Freiburg, umfassend die Amtsbezirke Säckingen, Schopfheim, Schönau i. W., Lörrach, Müllheim, Staufeu, Freiburg, Neustadt, Breisach;
3. Wahlkreis Offenburg, umfassend die Amtsbezirke Waldkirch, Emmendingen, Ettenheim, Lahr, Offenburg, Wolfach, Oberkirch, Rehl, Achern, Bühl, Baden;
4. Wahlkreis Karlsruhe, umfassend die Amtsbezirke, Rastatt, Ettlingen, Karlsruhe, Durlach, Pforzheim;
5. Wahlkreis Mannheim, umfassend den Amtsbezirk Mannheim;
6. Wahlkreis Heidelberg, umfassend die Amtsbezirke Eppingen, Bretten, Bruchsal, Wiesloch, Heidelberg, Schwetzingen, Weinheim;
7. Wahlkreis Mosbach, umfassend die Amtsbezirke Eberbach, Sinsheim, Mosbach, Buchen, Adelsheim, Borberg, Tauberbischofsheim, Wertheim;

III. der Schriftleiter des Vereinsblattes auf Vorschlag des Vorstandes durch die Vertreterversammlung, die mit der allgemeinen Mitgliederversammlung tagt.

Der Vorstand hält nach Bedürfnis Sitzungen ab, zu denen der 1. Vorsitzende einlädt. Auf Verlangen von drei Vorstandsmitgliedern muß innerhalb zwei Wochen eine Sitzung anberaumt werden.

Zu Vorstandssitzungen, in denen Fragen, welche die unständigen Lehrer besonders berühren, zur Verhandlung stehen, ist je nach dem Gegenstande der unständige Lehrer des Ausschusses für Erziehungswissenschaft oder für Schul- und Lehrerzeitfragen einzuladen; er ist in diesen Angelegenheiten vollberechtigtes Mitglied des Vorstandes.

Dem 1. Vorsitzenden steht das Recht zu, zur Erörterung besonderer Fragen hervorragende fachkundige Vereinsmitglieder zu Vorstandssitzungen zuzuziehen.

Dem Vorstande stehen die Ausschüsse zur Seite. Es sind folgende Ausschüsse zu bilden:

- der Rechnungsprüfungsausschuß,
- der Ausschuß für Erziehungswissenschaft,

KONKORDIA Der Rechenunterricht in der Volksschule. Für die Bühl (Bd.) empfiehlt: Hand des Lehrers von Joh. Steiger. Preis M. 1.45.—

der Ausschuss für Schul- und Lehrerzeitfragen,
der Zeitungsausschuss,

der Ausschuss für Lehrbücher und Jugendschriften.

In den Ausschüssen für Erziehungswissenschaften und für Schul- und Lehrerzeitfragen ist auf Vorschlag der unständigen Lehrer je einem unständigen Vereinsmitglied ein Sitz einzuräumen.

Für besondere Ausgaben können die Ausschüsse im Benehmen mit dem Vorstand und unter Zustimmung der Vertreterversammlung Unterausschüsse einsetzen.

Vorstand!

1. Obmann: Hptl. Oskar Hofheinz, Heidelberg, Werderstr. 14.
2. Obmannstellvertreter: Obl. Wintermantel, Offenburg, Friedrichstr. 17.
Zuschriften über Lehrerheim, Kriegerdank, Weihnachtsgaben, Jubiläumestiftung des D. L. V.
3. Schriftführer: Hptl. Fr. Bopp, Heidelberg, Bergstr. 1.
Beschlüsse, Anträge, Rechnungen zur Anweisung, Wahlergebnisse, Jahresberichte, alle sonstigen Zuschriften, die unmittelbar an den Vorstand gehen
4. Redner: Hptl. K. Hermann, Ringelbach, Amt Oberkirch.
Einzahlungen auf Postcheckkonto B. L. V. Heidelberg Nr. 7145 beim Postcheckamt Karlsruhe mittels Zahlkarte (vom Redner zu erhalten); auf Rückseite genaue Angabe des Betreffs. Einzugslisten am Jahreschlusse an den Redner.
5. Schriftleiter: der „Badischen Schulzeitung“: Hptl. Wilh. Lacroix, Heidelberg, Schillerstr. 23.
Zufendungen Rückporto beifügen.
6. Rechtschutz und Haftpflicht: Hptl. Schütz, Lahr, Roonstr. 27.
Auskunft, Anträge um Rechtschutz und Unterstützung in Haftpflichtfällen

Beiräte: Bezirk Konstanz: H.-L. Wachter in Aufen.

„ Freiburg: H.-L. Geiger in Ölling n.

„ Offenburg: H.-L. Schütz in Lahr, (Rechtschutz und Haftpflicht).

„ Karlsruhe: H.-L. Graf in Karlsruhe, Sophienstr. 158.

„ Mannheim: H.-L. Schützler, Mannheim, Rheinwillenst. 11.

„ Heidelberg: H.-L. Gaettner in Gochsheim bei Bretten.

„ Mosbach: H.-L. Wohlfarth, Pleutersbach b. Eberbach.

Vertreter der unständigen Lehrer sind:

U.-L. Walter Schulmann, Karlsruhe, Luifenstr. 74.

(Ausschuss für Lehrerzeitfragen)

U.-L. Otto Keitel, Mannheim, Lange Rötterstr. 64.

(Ausschuss für Erziehungswissenschaft)

Geschäftsführer der Ausschüsse:

1. Für Schul- und Lehrerzeitfragen: Hptl. Kimmelman, Pforzheim, Grenzstr. 17.

KONKORDIA Der geometr. Unterricht in der Volksschule. Für die
Büht (Bd.) empfiehlt: Hand des Lehrers von Joh. Steiger. Preis M. 135.—

Anfragen und Zuschriften über Schul- und Lehrerrecht.
Dienststellenauschüsse.

2. Für Zählendienst: Hptl. Lindensfelder, Mannheim-Feudenheim, Wilhstr. 13.
Anfragen und Zuschriften über Gehaltsbezüge, Ortsklassen,
Wohnung und Ähnliches.
3. Für Erziehungswissenschaft: Hptl. Germeck, Bruchsal, Bergstr.
Lehrplanfragen, Lehr- und Lernmittel, Lehrbücherei, Stoff-
angaben für Arbeitsgemeinschaften.
4. Für Jugendschriften und Lehrbücher: Hptl. Seyfarth, Freiburg i. Br.,
Kirchstr. 47.
Lesebuchfrage, Einrichtung von Schülerbüchereien.
5. Für Zeitungsdienst: Hptl. Baur, Karlsruhe, Boeckhstr. 16 a.

Anmeldung von Mitgliedern mittels gelber Kartothek-
Karte. (Vordruck bei H. Baur) Sorgfältig mit Tinte aus-
füllen. Eintrittsdatum selbstangeben. „Andere Lehrervereine“:
nicht Unterstützungsvereine angeben. Rubrik Wohnung: Straße,
Amt oder Postanstalt (nicht „Schulhaus“).

Abmeldungen: Beifügung des Grundes. Austritt nur auf
31. Dezember nach biwöchentlich vorheriger Anzeige beim
Vorstehenden des Bezirksvereins.

Zeitungsbezug: Bei Versetzungen Angabe der neuen An-
schrift, worauf unentgeltliche Neuzeuweisung erfolgt. Be-
schwerden über Nichtzustellung beim Postamt.

Kandidaten, die sich als Mitglied angemeldet haben, er-
halten bis zur Anstellung die Zeitung unentgeltlich und zahlen
auch sonst keinen Beitrag.

Briefdienst: Meldung von Vertrauensleuten, Zusendung
von Artikeln der Tageszeitungen.

Viert. Jahrsabschlüsse der Bezirksrechner zum Vergleich
mit Zeitungsliste. Karten hierfür. Zeitungslisten.

In Zeitungsliste Ruheständler nur dann aufnehmen, wenn sie
weiterhin Beitrag bezahlen (Hälfte).

Bei Versetzungen Quittungskarten an den neuen Bezirksrechner.
Die Satzungen sind veröffentlicht in Bad. Schulztg. 1920 Nr. 36.

Versehene Betreffe auf getrennte Blätter; oben
Bezirksverein.

2. Der Deutsche Lehrerverein.

Seine Einrichtungen:

a) Rechts- und Haftpflichtschutz des Deutschen Lehrervereins.

Der Rechtsschutz des Deutschen Lehrervereins gewährt seinen
Mitgliedern Rat und Geldunterstützung zur Durchführung von Rechts-
streitigkeiten; er führt also die Prozesse nicht selbst, sondern überläßt

KONKORDIA Algebraische Aufgaben mit vollständigen Lösungen.
Büchl. (Bd.) empfl. von A. Anzlinger. Preis kartoniert M. 100.—

die Durchführung seinen Mitgliedern unter Führung eines erfahrenen Rechtsanwaltes, den das Mitglied nach seinem Ermessen auswählt.

Der „Rechtsschutz“ kann nur in Anspruch genommen werden in solchen Rechtsstreitigkeiten, die den Lehrer in seiner amtlichen Stellung betreffen. Die Rechtsschutzabteilung entscheidet, ob die rechtliche Durchführung angebracht, oder ob ein Vergleich vorzuziehen sei; dies ist namentlich bei Haftpflicht- und Disziplinarprozessen der Fall.

Bei Sittlichkeitsvergehen im Amt wird keine Unterstützung gewährt, ebenso dürfen Geldstrafen nicht ersetzt werden.

In Strafsachen kann die Unterstützung in allen Instanzen erfolgen, ausnahmsweise kann auch Beihilfe zu persönlichen Ausgaben gewährt werden, wenn die Unschuld nachgewiesen wird.

In Haftpflichtfällen können bei Bemessung der Unterstützung neben der Schadenssumme auch Gerichtskosten, gelegliche Anwaltsgebühren und persönliche Auslagen berücksichtigt werden. Jedoch hat kein Mitglied etwa einen Rechtsanspruch auf Unterstützung. Bei Wiederholungen von Haftpflichtschäden, die aus Fahrlässigkeit oder Überschreitung des Sichtigungsrechtes entstehen, kann eine nur teilweise Unterstützung beschlossen werden. Vorsätzlich verursachter Schaden schließt jede Unterstützung aus.

Anträge auf Rechtsschutz sind jeweils direkt an Herrn Hptl. Schütz in Lahr zu richten, dabei muß die Mitgliedschaft nachgewiesen sein. Rechnungen sind im Original, Anklagen in Abschrift vorzulegen.

Bei Privatklagen wegen Beleidigung kann Unterstützung nur gewährt werden, wenn vor der Klage Zustimmung eingeholt wurde.

Nach jeder Urteilsfällung ist ein schriftliches Erkenntnis zu fordern und anher einzusenden.

In Haftpflichtfällen darf niemals der geforderte Ersatzanspruch anerkannt werden, bevor die Kommission denselben gebilligt hat, auch dürfen die Verhandlungen nicht durch private Abmachungen und Vergleiche gestört werden.

Der Haftpflichtschutz erstreckt sich nur auf die Risiken, denen die Mehrzahl der Vereinsmitglieder ausgesetzt ist, auch kommen nur diejenigen Fälle in Betracht, die, auf gesetzl. Bestimmungen begründet, zur Haftung verpflichten.

Die Ansicht, daß der Lehrer für jeden Unfall, der den Kindern während des Unterrichts zustoßen kann, haftbar sei, ist irrig. Nur wenn er ihn verschuldet hat, oder wenn er ihn hätte verhüten können, (Aufsicht) kann er ersatzpflichtig werden.

Sobald Ansprüche auf Schadenersatz erhoben werden, empfiehlt es sich, mit den Eltern freundlich zu verhandeln, aber nichts zu versprechen, bis die Kommission entsprechende Weisung gegeben hat, wie der Schadenfall geregelt werden soll.

KONKORDIA Historisch topographisch-statistische Beschreibung des
Bahl (Bd.) empfiehlt: Amtsbezirks Mosbach v. Hoffmann. Preis M. 200.—

In zweifelhaften Fällen ist ein Vergleich immer dem Prozeß vorzuziehen.

Aber die Unterstützungsgesuche

- a) auf dem Gebiete des Straf- und Disziplinarrechtes entscheidet die Rechtschutzabteilung im Geschäftsführenden Ausschuß des deutschen Lehrervereins;
- b) auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts entscheidet mit die Rechtschutz-Abteilung des Bad. Lehrervereins.

In das Gebiet des bürgerlichen Rechts gehören alle Haftpflichtsachen; sie sind daher stets sofort Herrn H.-L. M. Schütz in Lahr zu melden.

Von diesem werden den in Frage kommenden Vereinsmitgliedern 2 „Schadenanzeigen“ übermittelt, die gewissenhaft und vollständig auszufüllen und an Herrn H.-L. M. Schütz in Lahr wieder zurückzufendenden sind.

Alle Haftpflichtfälle, die durch Vergleich zu erledigen sind und nicht über 300 M erfordern, werden von Herrn H.-L. M. Schütz in Lahr selbständig erledigt. Alle anderen Fälle übergibt er zur Durchführung dem Geschäftsführenden Ausschusse, dem auch von jedem angemeldeten Haftpflichtanspruch umgehend Mitteilung zu machen ist.

Sobald sich ein Unfall ereignet, von dem anzunehmen ist, daß er zu Haftpflichtansprüchen führen könnte, hat der Betroffene Herrn H.-L. M. Schütz in Lahr sofort Meldung zu machen, — also nicht erst abwarten, bis der Anspruch erhoben wird! — die ihm zugehenden Vordrucke der Schadenanzeige vollständig auszufüllen und sie binnen 3 Tagen zurückzusenden.

In Haftpflichtfällen darf niemand die erhobenen Ansprüche vor Entscheidung der zuständigen Stelle anerkennen oder durch eigenmächtige Abmachungen im Vergleiche den Gang der Verhandlungen stören. Jedoch sollen sich die Mitglieder bemühen, die Anstrengung einer Klage — etwa durch erbitten einer Bedenkzeit — so lange zu verhindern, bis sie Bescheid von der zuständigen Stelle erhalten haben.

b) Kaiser-Wilhelm-Stiftung des Deutschen Lehrervereins.

Diese Stiftung hat den Zweck, Mitgliedern des Vereins, also auch den Mitgliedern des Badischen Lehrervereins, die an Tuberkulose erkrankt sind, Beihilfen zu gewähren.

Begründete Anträge auf Beihilfen sind an den Obmann des Bad. Lehrervereins zu richten, der den betreffenden Vereinsmitgliedern auf Verlangen einen Vordruck übermittelt. Jedem Antrage ist ein Zeugnis des behandelnden Arztes beizufügen. — Vorsitzender der Pfliegschaft: Rektor Höhne in Berlin N 113, Driesenerstr. 22.

KONKORDIA Kirchen am Rhein. Eine karolingische Königspfalz.
Bühl (Bad.) empfiehlt: Von J. Schmidt, Pfarrrer. Preis M. 300.—



c) Abteilung für Kriegsfürsorge.

Rektor Günther in Berlin W 57, Pallaststr. 15.

Die Abteilung für Kriegsfürsorge im Deutschen Lehrerverein hat die Aufgabe, den infolge des Kriegees in den Kreisen der Lehrerschaft hervorgetretenen Notständen entgegenzuwirken und die Mittel- und Auskunftsstelle zu sein für alle vom Deutschen Lehrerverein und seinen Verbänden get. offenen Veranstaltungen der Staudeskriegshilfe, insbesondere für die Angelegenheiten des Kriegerdankes und der Bäder- und Anstaltsfürsorge.

Der Deutsche Lehrerverein hat mit dem „Zentralkomite der deutschen Vereine vom roten Kreuz, Abteilung IX Bäder- und Anstaltsfürsorge“ ein Abereinkommen getroffen, wonach kriegsranke und kriegsbeschädigte Mitglieder des Deutschen Lehrervereins in Bädern und Anstalten unter besonderen Vergünstigungen untergebracht werden. Mitglieder des Badischen Lehrervereins können zu einem Aufenthalt in einem Bade oder einer Anstalt Beihilfen aus dem „Kriegerdank“ erhalten.

Badische Auskunftsstelle:

der 1. Vorsitzende des Bad. Lehrervereins D. Hoffheinz in Heidelberg.

3. Die Krankenfürsorge bad. Lehrer,

gegründet am 1. Januar 1903 zu Offenburg.

Berein unständiger Lehrer,

gegründet am 15. April 1883 zu Bühl.

Verschmelzung mit der Krankenfürsorge am 1. Januar 1923.

hat den Zweck, ihren Mitgliedern in Krankheitsfällen einen Teil der Krankheitskosten zu ersetzen und monatliche Unterstützungen zu gewähren.

Beitrittsberechtigt sind die Mitglieder des „Bad. Lehrervereins“, soweit sie in Baden wohnen wenn sie gesund sind und innerhalb des letzten Jahres vor der Anmeldung nicht länger als 14 Tage krankheits- halber beurlaubt waren — besondere Fälle ausgenommen. —

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage der Aufnahme.

Jedes Mitglied erhält eine mit Aufnahmebeschluß versehene Satzung gegen Entrichtung der Aufnahmegebühr und des laufenden $\frac{1}{2}$ Jahresbeitrags ausgehändig.

Die Aufnahmegebühr beträgt für vor Vollendung des 30 Lebensjahres eintretende Mitglieder 25 M. Ein später eintretendes Mitglied hat außerdem für jedes weitere vollendete Lebensjahr 50 M. als Nachzahlung zu leisten. Das überschrittene halbe Jahr wird für voll gerechnet, das angefangene bleibt außer Betracht.

KONKORDIA Deutsche Geschichte mit besond Berücksichtigung der
Bühl. Bd.) emofiehlt: Kulturgeschichte. Von Dr. Ph. Mucke. 3 Hefte.
(Für das 6., 7. und 8. Schuljahr.) Preis jeden Hefes M. 45.—

Der Jahresbeitrag und eine etwaige Zusatzprämie für Monatsunterstützungen an Außerplanmäßige werden jeweils von der Mitglieder-versammlung für die 3 folgenden Jahre festgesetzt. Er ist in Hälften jeweils auf 1. Januar und 1. Juli fällig und muß bis längstens 1. April bezw. 1. Oktober bezahlt sein.

Monatsunterstützungsempfänger sind von der Leistung eines Beitrags entbunden.

Wird die Anzahl der Monatsunterstützungen überschritten, so muß der Mehrbetrag durch eine von allen Außerplanmäßigen zu leistende Zusatzprämie gedeckt werden.

Der Anspruch auf Unterstützung beginnt erst nach Ablauf von 6 Monaten vom Beginn der Mitgliedschaft an gerechnet.

Unterstützung wird auf die Zeit gewährt, in der sich der Kranke ärztl. Hilfe bedient, die bei geprüften Ärzten aller Heilverfahren gesucht werden kann. Werden mehrere Ärzte und Fachärzte zu Rate gezogen, so anerkennt die Kasse nur je einen Arzt und einen Facharzt.

Die Kasse gewährt:

- a) $\frac{2}{3}$ der dem Mitglied erwachsenen und belegten Kosten für Arzt und Arznei — Nahrungs- und Stärkungsmittel, Wein und Mineralwasser, Brillen, Bruchbänder und künstl. Zähne gelten nicht als Heilmittel.
 - b) $\frac{2}{3}$ der Eisenbahnfahrkosten für Reisen zu einem Facharzt, sofern dessen Befragen ärztlich gefordert wird oder zu einem Arzt überhaupt, wenn sich am Orte ein solcher nicht befindet. Bei Eisenbahnfahrten wird der Preis für die III. Wagenklasse zugrunde gelegt.
- Bei Reisen außer Landes kommt nur die Fahrt bis zur Reichsgrenze in Anrechnung.
- c) $\frac{2}{3}$ der Kosten einer Operation.
 - d) Für Aufenthalt in Heilanstalten $\frac{2}{3}$ der 3. Klasse des Offenburgers Krankenhauses, für Bade- und Trinkkuren 60 M für den Tag auf die Dauer von 4 Wochen. Zu den genannten Kuren wird Unterstützung nur gewährt, wenn die Kur durch ärztl. Zeugnis als das zweckmäßigste Mittel zur Hebung der Krankheit verordnet worden ist. Diese Bescheinigung muß vor der Kur an die Bezirksverwaltung eingereicht werden. Nach Beendigung der Kur hat sich das Mitglied einwandfrei bescheinigen zu lassen, wie lange sie gedauert hat. Für Erholungskuren, denen keine eigentliche Erkrankung vorausgegangen ist, wird keine Unterstützung gewährt.
 - e) Jährlich 25 Monatsunterstützungen an Außerplanmäßige, darüber hinaus für Eventualfälle fünf weitere im Zeitraum von 3 Jahren.

KONKORDIA Heimatkunde für das 2. Schuljahr von W. Sambel.
Bühl (Bd) em., f.ieht: Mit 32 ganzseitigen Zeichnungen. Preis M. 175.—

1) In allen Krankheitsfällen werden von den ersten 1000 M. nur 50% vergütet.

Die Kasse gewährt keinen Ersatz der Kosten, die durch Zahnbehandlung bloß sachlicher Art entstanden sind: Zahnziehen, Füllungen, künstliche Gebisse u. a., ebenso für Unfälle bei Ausübung eines Sports.

In 12 aufeinanderfolgenden Monaten können an ein Mitglied höchstens 4000 M. bezahlt werden und innerhalb dreier Jahre 6000 M.

Auf Antrag können Versicherte mit Familienversicherung vorstehende Höchstsumme 2 bezw. 3 mal für jedes beitragspflichtige Mitglied in Anspruch nehmen. In diesem Falle ruht für die übrigen Versicherten der Anspruch auf Unterstützung innerhalb der angegebenen Fristen.

Eine Monatsunterstützung für Außerplanmäßige beträgt 8000 M. und erhöht sich entsprechend der übrigen Höchstleistungen.

Die Familienversicherung

ist eine Abteilung der „Krankenfürsorge bad. Lehrer“. Sie bezweckt, Mitgliedern dieser Kasse bei Erkrankung von Familienangehörigen Unterstützung zu gewähren.

Die Mitglieder der „Krankenfürsorge bad. Lehrer“ können nur ihre Familienmitglieder versichern. Als Familienmitglieder gelten Ehefrauen und die eigenen Kinder.

Beitrittsberechtigt sind ferner Witwen mit ihren Familienangehörigen, deren Ehemänner Mitglieder des bad. Lehrervereins waren.

Versichert werden nur solche Familienangehörige, welche 3 Monate vor der Anmeldung keine ärztliche Hilfe in Anspruch genommen haben und nicht mit einem chronischen Leiden behaftet sind. Auf Verlangen ist ein ärztliches Zeugnis beizubringen. Über 50 Jahre alte Gesuchsteller müssen ein solches vorlegen. Die hierdurch entstehenden Kosten trägt der Antragsteller.

Die Anmeldung muß schriftlich auf vorgeschriebenem Vordruck erfolgen. Dieser muß von dem Mitglied und seiner Ehefrau unterzeichnet sein.

Nach dem Tode des Ehemanns besteht die Versicherung der Witwe und der Kinder weiter, wenn die Witwe nicht innerhalb eines Monats den Austritt erklärt. Die Beiträge sind dann von der Witwe zu entrichten.

Die Unterstützungen werden nach den Sätzen der Krankenfürsorge gewährt.

In allen vorstehend nicht angeführten Fällen gelten die entsprechenden Bestimmungen der Satzung der „Krankenfürsorge bad. Lehrer“.

Vorstand: H.-L. Knaus,
Rechner: H.-L. Haas,
Schriftführer: H.-L. Großholz, } sämtliche in Offenburg.

Näheres siehe Amtsblatt 1920 Seite 36.

KONKORDIA Heimatkunde. Mit bes. Beziehung auf Stadt und
Bühl Bd.) empfiehlt: Umgebung v. Heidelberg v. F. Krönlein. Preis M.125.—

4. Der Pestalozziverein

unterstützt die Hinterbliebenen verstorbener Mitglieder durch ein Benefizium von 10000 M.

Mitgliederstand am 1. Jan. 1922: 2587, Reinvermögen 1 572 775 M.

Zentralverwaltung:

Direktor: A. Engler. Stellvertreter: Th. Hugle. Rechner: W. Hahn.
Schriftführer: R. Eidel. Beirat: W. Müller.

Tarif für Neueintretende:

| Eintritts- Alter | Jahres- Beitrag | Eintritts- Alter | Jahres- Beitrag | Eintritts- Alter | Jahres- Beitrag |
|---------------------|--------------------|---------------------|--------------------|---------------------|--------------------|
| | <i>fl.</i> | | <i>fl.</i> | | <i>fl.</i> |
| 18 | 164 | 31 | 256 | 44 | 448 |
| 19 | 168 | 32 | 264 | 45 | 472 |
| 20 | 176 | 33 | 276 | 46 | 500 |
| 21 | 180 | 34 | 288 | 47 | 528 |
| 22 | 184 | 35 | 296 | 48 | 564 |
| 23 | 192 | 36 | 308 | 49 | 600 |
| 24 | 200 | 37 | 324 | 50 | 640 |
| 25 | 204 | 38 | 336 | 51 | 688 |
| 26 | 212 | 39 | 352 | 52 | 740 |
| 27 | 220 | 40 | 368 | 53 | 800 |
| 28 | 228 | 41 | 388 | 54 | 868 |
| 29 | 236 | 42 | 408 | 55 | 948 |
| 30 | 244 | 43 | 428 | | |

5. Konfraternitas,

Verein bad. Lehrer zu gegenseitiger Entschädigung bei Feuer- und Einbruchschaden,

hat den Zweck, den von einem Brandunglück oder von einem Einbruch betroffenen Mitgliedern eine Entschädigung zu gewähren, die dem durch Feuer oder Einbruch an den versicherten Gegenständen angerichteten Schaden gleichkommt. Wer gegen Feuerschaden versichert ist, ist mit der gleichen Summe auch gegen Einbruch versichert. Gewöhnlicher Diebstahl gilt nicht als Einbruch.

Beim Eintritt und bei der Neuversicherung (Prozentuale Erhöhung und Nachversicherung gilt nach der neuen Impresse nicht mehr) muß dem Bezirksverwalter ein Verzeichnis der zu versichernden Gegenstände, wobei die Hauptsummen der einzelnen Gattungen der Gegenstände

KONKORDIA Heimatkunde f. das 2. Schuljahr. Von St. Janson
Bühl (Bd.) empfiehlt: und Max Heigmann. Preis geb. M. 175.—

anzugeben sind, in dreifacher Ausfertigung übergeben werden. Gegenstände im Werte von über 30000 M. müssen einzeln aufgeführt werden. Die Versicherungssumme ist unbegrenzt.

Von 1000 M. der frischversichererten oder erhöhten Versicherungswerte ist bei der Feuerversicherung eine Einkaufsstage von 3 M. = 20 Pf. Versicherungssteuer zu entrichten. Die Versicherungssteuer ist jährlich wiederkehrend. Bei der Einbruchversicherung ist von 1000 M. Versicherungswert eine Einkaufsstage von 10 Pf. und 10% dieser Lage als Versicherungssteuer zu bezahlen. Umlagen müssen erhoben werden, wenn das Deckungskapital, das 2 pro Mill der Gesamtversicherungssumme betragen muß, nicht mehr vorhanden ist.

Stand auf 1. Januar 1922: Mitgliederzahl: 7416. Versicherungssumme: 319117691 M. Versicherungssumme auf 1. Oktober 1922: 670000000 M. Reinevermögen auf 1. Januar 1922: 812773 M. Im Jahre 1921 wurden an 46 Brandbeschädigte 111573 M. und an 11 durch Einbruch geschädigte Versicherte 6908 M. ausbezahlt.

Der Vorstand:

- H Konrad, Hauptl. in Gaggenau, Obmann.
 B. Binder, Oberl. in Altsiedweier, Ob-Stellvertreter.
 R. Weber, Hauptl. in Bühlertal, Beirat.
 D. Blust, Hauptl. in Bühlertal, Schriftführer.
 R. Vogelbacher, Hauptl. in Oberweier, Rechner.

6. Der Verein badischer Lehrerinnen.

Gegründet 1888. Sein Sitz ist Karlsruhe.

Der Verein bezweckt den Zusammenschluß aller badischen Lehrerinnen. Er erstrebt:

1. Eine zeitgemäße Gestaltung des Unterrichtswesens.
2. Eine angemessene Verwendung der Lehrerinnen bei der Jugend-erziehung und Bereikung an der Schulverwaltung.
3. Die Förderung des Lehrerinnenstandes in jeder Hinsicht.

Er gliedert sich in 24 Bezirksvereine.

Eintrittsgeld 2 M.; Jahresbeitrag für beamtete Lehrerinnen: 60 M., für Außerplannmäßige in den 5 ersten Dienstjahren: 48 M., für Lehrerinnen im Ruhestand: 30 M., für Privatlehrerinnen: 13 M. Der Verein hat ein Lehrerinnenheim in Baden-Lichtental, eine Krankenkasse und Haftpflichtversicherung. Er unterstützt bedürftige Mitglieder durch die Grünau-, Minna Lutz-, Prinz Karl Rhena-Stiftung. Vereinsblatt ist „Die bad. Lehrerin“, die den Mitgliedern unentgeltlich zugestellt wird.

Vorsitzende: Hptl. Dittlie Klein in Wertheim a. M.

Schriftführerin: Hptl. Martha Schmidt, Karlsruhe, Hirschg. 110.
 Rechner: Oberrevisor Odenwald, Durlach, Leopoldstr. 3.

KONKORDIA A. Hoffmann, Volksschul-Geographie. I. Heft ver-
süßl (Ed.) empfiehlt: griffen. II. Heft: Erd- u. Himmelskunde. Preis M. 40.—

7. Der Badische Turnlehrerverein

erstrebt die Förderung der leiblichen Erziehung der Schuljugend durch die Pflege jugendgemäßer Leibesübungen. Er ist mit 950 Mitgliedern der stärkste Zweigverein des deutschen Turnlehrervereins.

Vorstand:

Kreisshulrat Otto Ischler in Karlsruhe, 1. Vorsitzender.

8. Bad. Lehrerverband für Stenographie Stolze-Schrey.

E. V., Sitz Mannheim. (Gegründet 1901.)

Mitgliederzahl: über 1300.

Zweck: Förderung und Ausbreitung der Stenographie Stolze-Schrey. Jahresbeitrag: 20 *M.*; dafür Lieferung der Rundschau mit stenogr. Beilage.

Zahlungen sind zu richten an unser Postcheckkonto Nr. 24351 Karlsruhe, oder an unser Bankkonto bei der Rheinischen Creditbank, Filiale Neckarstadt Mannheim.

Anfragen, Anmeldungen u. dergl. sind zu richten an:

M. Kohler, Hauptl., Mannheim, Neßplatz 2, 1. Vorsitzender.

A. Meiß, Professor, Mannheim, M. 7 12, II. Vorsitzender.

9. Verein stenographiekundiger Lehrer Badens, System Gabelsberger.

(Gegründet am 6. Juni 1900.)

Satzungsauszug.

§ 1. Der Zweck des Vereins ist die Sammlung der stenographiekundigen Lehrer an allen Schulen in Baden, um als Körperschaft die Interessen der Stenographieunterricht erteilenden Lehrer zu wahren und den Stenographieunterricht an den Schulen zu fördern.

§ 10. Der Vereinsbeitrag beläuft sich jährlich auf 10 *M.*

§ 14. Der Verein hält jedes Jahr in der Regel bei Gelegenheit des Stenographentages des Badischen Stenographenverbandes Gabelsberger seine Hauptversammlung ab.

Vereinsblatt: „Die Stenographie“ (vierteljährlich 2 Nummern nebst Vereinsrundschriften).

Vorstand:

Hauptl. Jul. Hertmann in Mannheim, Landteilst. 14, Vorsitzender.
Hauptl. Karl Zimmer in Heidelberg-Handschuhsheim, Geschäftsführer.

Alle Anmeldungen, Besetzungsanzeigen, Wohnungsänderungen, Anfragen, Anträge und Wünsche sind an den Geschäftsführer zu richten, Zahlungen an dessen Postcheckkonto Karlsruhe Nr. 26 259.

KONKORDIA Rechenbüchlein für Fortbildungsschulen. Von J. Bahl (Bd.) empfiehlt: Edel. Dritte Auflage. Preis M. 45.—

10. Aktiengesellschaft Konkordia in Bühl Buchdruckerei und Lehrmittelhandlung.

Der Reingewinn wird jährlich für unsere allgem. Unterstützungsvereine und zur Unterstützung armer Witwen und Waisen und notleidender Kollegen verwendet.

Vorstand: G. H. Toews.

Aufsichtsrat: D-L. W. Meng, Karlsruhe-Küppurr, Vorsitzender.
H-L. Joh. Braun, Karlsruhe. H-L. Oskar Diemer, Urloffen.
H-L. Karl Vogelbacher, Oberweier. D-L. A. Wittmann, Bühl.

Schulkunde.

Gesetze und Verordnungen, die für den Lehrer von Wichtigkeit sind.

(Mit Angabe des Jahrgangs und der Seite des Amts-Bl.)

1. Gesetze, Verordnungen, Dienstweisung, Schulordnung, Schulbetrieb u. a.

- Aenderung des Beamtengesetzes 1922 S. 37.
Aufbewahrung der Schulakten 1913 S. 392.
Aufhebung der Vorschulen, Reichsgesetz 1920 S. 139.
Aufnahme in die Volksschule 1913 S. 373; 1915 S. 266.
Auszeichnung der besten Handarbeitschülerinnen 1915 S. 11.
Ausstattung und Reinigung der Schulzimmer 1913 S. 391.
Beamtengesetz 1908 S. 226; 1909 S. 165.
Befreiung vom Schulbesuch 1922 S. 286.
Bestrafung ungerechtfertigter Schulversäumnisse 1920 S. 251.
Beurlaubung von Schülern 1916 S. 28; 1917 S. 27.
Dienstfreisekosten 1922 S. 211, 407.
Einrichtung des Landes Schulrats 1911 S. 95.
Fahrpreismäßigung für Schulfahrten und Ferienkolonien 1909 S. 117;
1912 S. 189; 1920 S. 255.
Ferien 1913 S. 386; 1922 S. 131.
Förderklassen 1913 S. 386.
Fortbildungsschule Gesetz 1918 S. 203, 213; 1922 S. 191.
Grundschulen, Reichsgesetz 1920 S. 139; 1922 S. 286.
Handliste und Wochenbuch 1913 S. 182.
Hilfsklassen 1913 S. 386.
Lehrplan für den katholischen Religionsunterricht 1922 S. 286.
Lehrplan für den evangelischen Religionsunterricht 1922 S. 107.

KONKORDIA Karte vom Freistaat Baden von R. Bürkel. Preis
Bühl (Bd.) empfiehlt: M. 25.—.